

Satzung

Südwestdeutsche Fachakademie der Immobilienwirtschaft e.V.

(Stand: 23. März 2022)

Satzung

„Südwestdeutsche Fachakademie der Immobilienwirtschaft e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Südwestdeutsche Fachakademie der Immobilienwirtschaft“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und erwirbt Rechtsfähigkeit durch die vom Vorstand anzumeldende Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 dient er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und dient insbesondere folgenden Zwecken:

Der Verein fördert die Aus- und Weiterbildung nach Abschluss der Berufsausbildung und nach mehrjähriger Berufstätigkeit durch Vermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Immobilienwirtschaft, in der Volks- und Betriebswirtschaft, im Rechts- und Rechnungswesen und Personalmanagement.

Er unterhält dazu eine Fachakademie, in der die Studierenden in dazu eingerichteten Lehrgängen weitergebildet werden. Ergänzt wird das Bildungsangebot durch Seminare und Fachtagungen.

Es sollen nicht überwiegend Fachkräfte ausgebildet werden, die von Mitgliedsunternehmen der Fachverbände stammen, die dem Verein als Mitglied angehören.

Zur Vertiefung bzw. kontinuierlichen Berufsbildung auf bestimmten Fachgebieten können auch unregelmäßige Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung (Antrag) und durch Aufnahmebestätigung (Annahme).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt,
- durch die Auflösung der juristischen Person,
- durch Ausschluss auf Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes,
- Grund hierfür ist jedes mit den Interessen des Vereins nicht zu vereinbarende Verhalten,
- durch den Tod der natürlichen Person.

Der Austritt kann mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Quartals erklärt werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand mit unverzüglicher Wirkung ausgesprochen.

§ 4

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand sie beschließt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video oder Telefonkonferenz mit.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Tage zuvor schriftlich und durch einfache Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden, leitet die Versammlung. Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Versammlung geändert werden. Satzungsänderungen dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Für eine Änderung der Satzung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden des Vorstandes und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht. Dieser enthält insbesondere den Jahresbericht und die Jahresabrechnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderung und Höhe der Mitgliederbeiträge.

Über die Mitgliederversammlung, Ablauf, Abstimmungsergebnisse etc. ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes als Mitglied des Vereins aus, so endet gleichzeitig sein Vorstandsamt. Für jedes freiwerdende Vorstandsmitglied ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes werden in je einem besonderen Wahlgang außer den Mitgliedern „kraft Amtes“ gewählt.

§ 8

Geschäftsführung

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede der genannten Person ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die vorgenannten Mitglieder des Vorstandes (1. Vorsitzender und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden) führen die Geschäfte des Vereins. Über die Ressort- und Aufgabenverteilungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Über Veränderungen sind die Mitglieder zu unterrichten.

Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter mit einer Frist von sieben Tagen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder im Falle seiner Abwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des der Sitzung Vorsitzenden. Bezüglich nicht abweichend geregelter Verfahrensweise gilt die Geschäftsordnung und Protokollierung § 6 sinngemäß.

§ 8 a

Vergütungen

- (1) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem/den Vorstand/Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§9

Kassen- und Rechnungsprüfung

Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über das Prüfungsergebnis hat der Ausschuss eine Niederschrift anzufertigen und im Verlauf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Mindestens einmal im Jahr sind die Kasse und die Bücher zu prüfen.

§ 10

Beiträge

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge der Mitglieder, Seminargebühren und Spenden.

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ein- und Ausgaben werden in einem Wirtschaftsplan dargestellt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile vom Vereinsvermögen.

§ 11

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Sie ist auf die Tagesordnung der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens drei Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die über diesen Antrag zu bestimmen hat.

Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung der ordentlichen Beiträge bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres verpflichtet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.